

## Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

### Bebauungsplan Nr.373 "Im Dahle - 1. Bauabschnitt" mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Eilvese

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB Schreiben vom 22.05.2018

vom 06.06.2018 bis 21.06.2018

bis 22.06.2018

#### Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

B = Begründung ändern oder ergänzen  
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
K = Keine Abwägung erforderlich  
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern  
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen  
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt  
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
1.	Region Hannover	21.06.2018	B, H, K, T
	Region Hannover - Denkmalpflege		
2.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover	22.06.2018	K
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz		
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
	Finanzamt Nienburg		
	LGLN – Domänenamt Hannover		
3.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	15.06.2018	K
4.	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst	24.05.2018	H
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
	Landvolkkreisverband Hannover e. V.		
	Nds. Heimatbund e.V.		
	Herr Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter		
	Herr Werner Magers, Naturschutzbeauftragter		
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
5.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	31.05.2018	H, B
6.	Abfallwirtschaft Region Hannover	15.06.2018	H, K, V
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.06.2018	K, B
	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH		
8.	PLEdoc GmbH	30.05.2018	K
9.	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	28.05.2018	K
	Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wunstorf		
	Bischöfliches Generalvikariat		
	BUND, Kreisgruppe Region Hannover		
	Naturschutzbund – NABU -, Ortsverein Neustadt		
	NABU Niedersachsen		
10.	Stadt Neustadt a. Rbge., untere Denkmalbehörde	07.06.2018	T, B, H

**Äußerungen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor!**

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle - 1. Bauabschnitt" mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

**I. Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><b><u>Region Hannover</u></b></p> <p>Datum: 21.06.2018</p> <p><b>Regionalplanung</b></p> <p><b>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</b></p> <p><i>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).</i></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in südlichen Randbereich des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung „Hagen/Neustadt“ gemäß RROP 2016.</p> <p>Im RROP 2016 werden zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten orientieren. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem NWG durch Verordnung festgesetzt. Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen.</p> <p>Vorranggebiete sind als so genannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets des Wasserwerks Hagen. Die Grenze des Wasserschutzgebiets liegt rd. 100 m nördlich des Plangebiets. Der Wasserverband Garbsen-Neustadt hat kein Bedenken gegen die Planung vorgebracht (vgl. lfd. Nr. 5).</p> <p>Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ist im RROP 2016 abweichend von der Grenze des Wasserschutzgebiets festgelegt worden. Es hat eine größere Ausdehnung und verläuft über den nördlichen Siedlungsbereich von Eilvese.</p> <p>Unabhängig davon sind aufgrund der geplanten Wohnnutzung Konflikte mit dem Trinkwasserschutz nicht zu erwarten. Die geplante Wohnnutzung ist mit der Zweckbestimmung Trinkwassergewinnung vereinbar.</p> <p>In der Begründung werden die Ziele der Raumordnung ergänzt.</p>	B

**Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle, 1. Bauabschnitt " mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><u>Hinweise zu den Planunterlagen:</u></p> <p>In den Planunterlagen zum vorgelegten Bebauungsplan, Begründung, Kapitel 4. „Ziele der Raumordnung“, wird lediglich beschrieben, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. entwickelt und dieser wiederum an die Ziele der Raumordnung angepasst sei. Es wird darauf hingewiesen, dass das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) das relevante Planwerk hinsichtlich der Ziele der Raumordnung ist und es wird empfohlen, dieses in der Begründung zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend geändert und ergänzt.</p>	<p>B</p>
	<p><b>Naturschutz:</b></p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass besonders geschützte Gebiete oder Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-30 und 32 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sowie gemäß §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) von dem Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Es wird gebeten folgende Gehölze aus der Pflanzliste zu streichen, da sie im Naturraum nicht typisch sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Acer platanoides</li> <li>- Malus sylvestris</li> <li>- Prunus avium</li> <li>- Sorbus aria</li> </ul> <p><u>Bestand und Bewertung Teilschutzgut Biotope / Pflanzen</u></p> <p>Die Darstellung der Biotopkartierung ist nicht ausreichend und in dieser Form nicht nachvollziehbar. Die Unterlagen sollten um eine Biotoptypenkarte ergänzt werden. Das Grünland am südlichen Rand von Flurstück 266/77 taucht in der Beschreibung des Bestandes überhaupt nicht auf.</p> <p>Ich bitte darum, außerdem die Artenliste zu ergänzen, anhand derer die Einstufung des Grünlandes als Biotoptyp 3.4 „Intensivwiese, artenarm“ vorgenommen wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Pflanzliste wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Biotoptypenkarte wird ergänzt. Im Frühjahr 2018 erfolgte die Geländekartierung, auf deren Grundlage die Bestandsdarstellung auf Basis einer Luftbildauswertung für die frühzeitige Beteiligung differenziert wurde. Das entsprechende Kapitel und die Kartendarstellung werden um die Erfassungsergebnisse einschließlich relevanter Artenlisten ergänzt.</p>	<p>K</p> <p>T</p> <p>B</p>

**Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle, 1. Bauabschnitt " mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><u>Bestand und Bewertung Teilschutzgut Tiere</u> Der Umweltbericht ist in diesem Punkt um Ausführungen bzgl. des Baumbestandes auf den Gartengrundstücken zu ergänzen. Hat eine Erfassung von Baumhöhlen und Spaltenquartieren stattgefunden?</p> <p><u>Bauzeitenregelung</u> Auf Seite 29 bitte ich zu ergänzen, dass die Überprüfung des Plangebietes durch einen Biologen – falls während der Brutzeit mit dem Bau begonnen werden soll – vorab mit der UNB abzustimmen ist.</p> <p>Angaben zu geplanten Kompensationsmaßnahmen waren im vorliegenden Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 373 noch nicht enthalten.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet nicht eingeleitet oder vorgesehen sind.</p> <p>Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p>	<p>Für das Teilschutzgut Tiere erfolgte eine Brutvogelerfassung. Eine Erfassung von Baumhöhlen und Spaltenquartieren ist im Zuge der Biotopkartierung vom Boden aus durch Augenscheinnahme erfolgt. Der Baumbestand weist aufgrund des überwiegend geringen Alters und vorherrschender Nadelgehölze nur ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf, ausgenommen eine Buche (BHD ca. 80cm, zwei Birken, BHD 30cm bzw. 40-45 cm und zwei Obstbäume mittleren Alters). Da durch das Bauleitplanverfahren zunächst nur mögliche artenschutzrechtliche Konflikte planerisch vorbereitet werden und der Zeitpunkt der Überbauung mit möglichen Verlusten von Einzelbäumen völlig offen ist und sich erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens konkretisiert, sollte vor Baubeginn eine Kontrolle des Baumbestandes auf Höhlen und Spalten erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Angaben zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen werden in der Begründung zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Für die Berücksichtigung der Regelungen nach § 44 BNatSchG wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im UB ergänzt. Auf die</p>	<p>B, H</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle, 1. Bauabschnitt " mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b>Brandschutz</b> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen</p> <p><b>Gewässerschutz</b> Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass noch die Oberflächenentwässerung für das Plangebiet nachzuweisen ist.</p>	<p>Geländeuntersuchung für weitere Artengruppen (z.B. Fledermäuse (ausgenommen Baumhöhlenkontrolle), Reptilien) wurde aufgrund des mangelnden Lebensraumpotenzials im Vorfeld in Abstimmung mit der UNB verzichtet. Die Biotopkartierung ergab auch keine Hinweise auf weiteren Untersuchungsbedarf.</p> <p>Die Angaben zum Löschwasserbedarf werden in der Begründung ergänzt. Der Bedarf kann aus dem Trinkwassernetz gedeckt werden (siehe lfd. Nr. 5).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung wird im Rahmen der Durchführung der Planung nachgewiesen.</p>	<p>B</p> <p>H</p>
2.	<p><b><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></b> Datum: 22.06.2018</p> <p>zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
3.	<p><b><u>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</u></b> Datum: 15.06.2018</p> <p>Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle, 1. Bauabschnitt " mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
4.	<p><b><u>LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></b></p> <p>Datum: 24.05.2018</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p>Die Luftbilddauswertung wurde beantragt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.</p>	H
5.	<p><b><u>Wasserverband Garbsen Neustadt</u></b></p> <p>Datum: 31.05.2018</p> <p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.</p> <p>Es ist von uns geplant, dass im Zuge der Erschließung eine Trinkwasserleitung DN 100 in den neuen Straßen und auch in der Zuwegung verlegt wird.</p> <p>Die geforderte Löschwasserleistung von 800 l/min. kann in einem Radius von 280m entsprechend der W 405 bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Durchführung der Planung zu beachten.</p> <p>Die Angaben zur Löschwasserversorgung werden in der Begründung ergänzt.</p>	H  B
6.	<p><b><u>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover</u></b></p> <p>Datum: 15.06.2018</p> <p>Gegen die Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft - nach jetzigem Planungsstand - keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass alle Straßen und Wege, die später zwecks Entsorgung befahren werden müssen, Lkw-geeignet auszulegen sind. So sind für 'aha' Fahrzeuge eine Bodenlast von 26 Tonnen und ein Kurvenradius von 9 m bei bis zu 10,30 m Fahrzeuglänge zu berücksichtigen. Ferner müssen die Fahrwege eine lichte Breite von mind. 3,50 m aufweisen. Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung.</p>	H

**Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle, 1. Bauabschnitt " mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten. Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).</p> <p>Bezüglich der in Ihrer Begründung unter III./1. beschriebenen Vorhaben, Platzerweiterungen zur Schaffung von Wendemöglichkeiten für den Verkehr vorzuhalten, um die abschnittsweise Realisierung zu ermöglichen, bitten wir Folgendes zu beachten.</p> <p>Bei der Planung von Wendemöglichkeiten ist zu beachten, dass die Abfallsammelfahrzeuge einen Wenderadius von mindestens 9 m benötigen. Neben einem Wendekreis oder einer Wendeschleife mit diesem Radius können Wendeanlagen auch so bemessen sein, dass zum Wenden nicht mehr als 1 bis 2-maliges Zurücksetzen erforderlich ist. Die Funktion der Wendeanlage darf nicht durch Bebauung, Grünanlagen, Beparkung o.ä. beeinträchtigt werden.</p> <p>Weiterhin bitten wir zu beachten, dass Stichwege bzw. Sackgassen ohne Wendemöglichkeit von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden (Rückwärtsfahrverbot).</p>	<p>Die Wendeanlagen im Plangebiet erfüllen die Voraussetzungen zum Wenden mit nicht mehr als ein- bis zweimaligem Zurücksetzen.</p> <p>Aufgrund der geringen Länge der privaten Stichwege ist ein Befahren durch Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich.</p>	<p>V</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle, 1. Bauabschnitt " mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
7.	<p><b><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></b></p> <p>Datum: 12.06.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen Bebauungsplan Nr. 373 Im Dahle grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Die Hinweise der Telekom werden in der Begründung ergänzt.	B
8.	<p><b><u>PLEdoc GmbH</u></b></p> <p>Datum: 30.05.2018</p> <p>mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle, 1. Bauabschnitt " mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>		
	<p><b>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</b></p> <p><b>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</b></p>	<p>Eine Beteiligung der PLEdoc GmbH im weiteren Planverfahren wird durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden auch die externen Kompensationsflächen vorgelegt.</p>	K
9.	<p><b><u>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</u></b></p> <p>Datum: 28.05.2018</p>		

**Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle, 1. Bauabschnitt " mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
9.	<p><b><u>Stadt Neustadt a. Rbge., als Untere Denkmalbehörde</u></b></p> <p>Datum: 07.06.2018</p> <p>im Umfeld des Plangebietes sind archäologische Fundstellen in Form von Oberflächenfunden und Grabhügeln bekannt. Im Verlauf von Erdarbeiten im Plangebiet ist daher mit der Aufdeckung von archäologischen Funden und Befunden zu rechnen, bei denen es sich um Kulturdenkmale gem. §Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz handelt.</p> <p>Als Veranlasserin der Planung wird die Stadt Neustadt a. Rbge. daher dringend gebeten, die nachfolgende Information durch Aufnahme in die Planbegründung, besser noch durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst, den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben:</p> <p>„Da mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist, bedürfen sämtliche Erdarbeiten und Bodeneingriffe im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 35 NDSchG)“.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis auf die denkmalrechtliche Genehmigung von Erdarbeiten wird in Planzeichnung und Begründung ergänzt.	T, B

**Bebauungsplan Nr. 373 "Im Dahle, 1. Bauabschnitt " mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	<b>Vermerk</b>
	<p>Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Bau- maßnahmen zu verhindern, wird dem Veranlasser der Planung dringend empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Diese Sondagen sind genehmigungspflichtig und dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.</p>	<p>Die Empfehlung der unteren Denkmalbehörde wird dem Erschließungsträger mitgeteilt.</p>	<p>H</p>